

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 30.04.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 30. April 1924.) 32. Stück.

Inhalt:

- Nr. 70. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 23. April 1924, betreffend die Errichtung eines Hafenamtes in Brake.
- Nr. 71. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. April 1924, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Nr. 70.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Hafenamtes in Brake.

Oldenburg, den 23. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

§ 1.

Für die Verwaltung der die Braker Hafenanstalten betreffenden Angelegenheiten wird ein Hafenamtsamt errichtet.

§ 2.

Das Hafenamts besteht aus:

- a) dem Amtshauptmann des Amtes Brake als Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand des Weg- und Wasserbauamts Brake,
- c) dem Hafensinspektor.

§ 3.

Das Hafenamts ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§ 4.

Die Geschäfte des Hafenamts werden vom Amte geführt.

§ 5.

Dem Hafenamts wird ein Beirat angegliedert, welcher gutachtlich zu hören ist, insbesondere bei der Aufstellung der Voranschläge, bei der Festsetzung von Gebühren, bei Änderung der Hafensordnung, bei größeren baulichen Angelegenheiten, und welcher befugt ist, Anträge an das Hafenamts zu richten und ihre Beratung zu fordern.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirates sind dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen, sofern die Beschlüsse des Hafenamts nicht mit ihnen übereinstimmen. Die Stellungnahme des Ministeriums in solchen Fällen ist dem Beirat mitzuteilen.

§ 6.

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Stadtmagistrats Brake vom Ministerium des Innern ernannt werden. Von diesen 5 Mitgliedern müssen angehören:

- a) zwei den am Pier- und Hafensverkehr beteiligten Firmen,

- b) eins dem Kreise der Schiffsmakler,
- c) zwei dem Kreise der am Pier und Hafen beschäftigten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter.

Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 7.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt 3 Jahre.

§ 8.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch erhalten sie Tagegelder sowie Ersatz von Fahrkosten nach den Sätzen der Staatsbeamten Gehaltsgruppe X, wenn sie im Auftrage des Hafenamtes außerhalb Brakes tätig sind.

§ 9.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 23. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Theilen.

Nr. 71.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 24. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910 in der Fassung

des Gesetzes vom 4. August 1923 werden die Zahlen „270 000 M“ und „450 000 M“ ersetzt durch „400“ und „600 Goldmark“.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Theilen.